

Ortes oder Bezirkes hinsichtlich der Pfarrgewalt über denselben die Competenz erlangt. Demnach hat der Pfarrer das Recht, die Sacramente der Taufe, der Ehe und der letzten Delung seinen Pfarrkindern zu spenden; er kann verlangen, daß die ihm zugehörigen Gläubigen wenigstens ein mal des Jahres in der österlichen Zeit in seiner Pfarrkirche das heilige Abendmahl empfangen; er ist ihr ordentlicher Lehrer der Glaubenswahrheiten, er verrichtet für sie das heilige Messopfer und den übrigen Gottesdienst, er überwacht ihr Christenthum, er verkündet die ehelichen Aufgebote und begleitet die Abgestorbenen zur Ruhe, er führt die Kirchenbücher und stellt die kirchlichen Zeugnisse aus u. s. w. Viele weitere Nußanwendungen und eine reiche Casuistik schließen sich hier an, aus der nur Beispiele angeführt werden können. a. Wenn zu pfarrlichen Bauten die Concurrnz auch bei solchen Personen in Anspruch genommen wird, welche in dem Pfarrbezirke eine Realität ohne Domicil haben, so mag dieß wohl in der Praxis gutgeheißen werden; die strenge Theorie erkennt aber solche Forenfen nicht für verbunden, da die Concurrnz nur der Seelsorge wegen geleistet wird, an welcher abwesende und anderswo domicilirende Realitätenbesitzer keinen Antheil haben. b. Da die Braut vor der Ehe noch nicht das Domicil des Bräutigams erlangt, so ist sie auch dem Pfarrer des Bräutigams, falls sie auswärts wohnt, nicht unterworfen. Daher kann hier nicht ein Pfarrer für beide Brautleute, sondern es muß jeder respective Pfarrer das Aufgebot für seinen Brauttheil allein vornehmen (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 1 De ref. matrim.). Die Trauung dagegen, als einen untheilbaren Act, kann jeder der beiden Pfarrer auf Verlangen der Brautleute verrichten, ohne daß der eine die Delegation des andern bedarf, und ohne daß dem Pfarrer, aus oder in dessen Pfarrbezirke geheiratet wird, ein Vorrecht vor dem andern zusteht (Conc. Trid. l. c.). c. Obgleich der Tod das Domicil beendet, so kommt doch dem Pfarrer das Begräbniß und der Dienst der Verstorbenen zu. d. Der in zwei Pfarreien Domicilirte hat, wenn beide domicilia voluntaria sind, die Wahl unter beiden Parochien (c. 2 De sepult. in VI. 3, 12). e. In Fällen der Noth wird auf das Domicil nicht gesehen; wenn z. B. einem Reisenden die Sterbsacramente gereicht werden müssen, so hat sich der nächste beste Geistliche damit zu befassen, denn die Rücksicht für das Seelenheil des Sterbenden überwiegt hier jede andere. Im Allgemeinen ist die Competenz des Pfarrers über Leute seines Bezirkes eher ausdehnend als einschränkend zu interpretiren; denn die Besorgung des Seelenheiles eines Menschen fordert dessen Zusammensein mit dem Pfarrer; sollen daher nicht unzählige Hemmungen, Verzögerungen und Collisionen herbeigeführt werden, so muß bisweilen der Aufenthaltsort, auch wenn er das Domicil nicht ist, zum Regulativ dienen. Uebrigens kann jemand durch ein besonderes Privi-

legium vom Pfarrverbande auch exempt sein und den Seinigen die sacra durch einen eigenen vom Bischofe approbirten Geistlichen oder von einem auswärtigen Pfarrer administrieren lassen. Für regierende Fürsten haben in der Regel eigene bei den Hofkirchen angestellte Priester (Hof- oder Burg-Pfarrer oder Kapläne) die munera pastoralia zu verwalten. Das Domicil bringt nun aber auch für den Eingepfarrten das Diöcesanverhältniß mit sich. Denn da jeder Pfarrbezirk sich in einer Diöcese befindet und von dieser einen Theil ausmacht, so folgt, daß man mit der Pfarrgenossenschaft in den Diöcesanverband eintritt und der bischöflichen Gewalt und Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange unterworfen wird. Ungeachtet aller dieser Wirkungen des Domicils wird doch auch durch eines Menschen Geburtsort (origo) Competenz begründet. Der Pfarrer nämlich hat Kinder zu taufen, die in seinem Bezirke geboren werden, und der Bischof hat die in seiner Diöcese Geborenen zu ordiniren, kleinerer Acte gar nicht zu gedenken. Auch wird häufig am Geburtsorte die Ehe aufgeboten. Nie gibt aber dieses die volle Jurisdiction. Was bei den Laien das Domicil ist, das ist bei den Geistlichen gewissermaßen die Residenz. (Vgl. Helfert, Ueber den Einfluß des Domicils auf die kirchliche Jurisdiction, in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft V, 1835, 11—51; die verwandten Auffätze von Hofmann, Laurin und Schödbrey im Archiv für kathol. Kirchenrecht II, XXVI, XXX. Erschöpfend handelt von domicilium und origo Savigny, System des heutigen röm. Rechts VIII, 1849, 39—106; barnach Heimbach in Weiske, Rechtslexikon XV, 1861, 1 bis 54.) [Sartorius.]

**Domino, non sum dignus**, ein Gebetspruch, der den Worten des captharnaischen Hauptmannes (Matth. 8, 8) nachgebildet ist. Schon frühe scheint man sich desselben als eines Privatgebetes vor dem Empfange der Communion bedient zu haben. Wenigstens finden sich Spuren davon u. A. schon bei Chrysostomus (Hom. de S. Thom.). Förmlich in den kirchlichen Ritus, wo er jetzt vor der Austheilung der Communion an die Laien und in der Messe vor der Communion des Priesters in dreimaliger Wiederholung gesprochen wird, ist derselbe erst später aufgenommen worden. Wenigstens finden wir ihn erst im 13. Jahrhundert von Wilhelm Durand zum ersten Male erwähnt. Jedenfalls aber erscheint derselbe in seiner prägnanten Fassung, wobei noch die sinnvolle Vergleichung mit der Lage des Hauptmannes in Betracht kommt, als Ausdruck der tiefsten Demuth und des kindlichsten Vertrauens zugleich vor dem Empfange der Communion sehr an seinem Orte. Eigenthümlich ist es nur, daß, während man die Schlußworte ganz passend umgebildet hat, das toctum im Vorderzuge gelieben ist. [Küst.]

**Dominicale**, ein seltenes Wort, dessen Bedeutung verschieden angegeben wird. Die unter